Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. April 1917. | Nr. 12.

Inhalt: 1. Versicherungswesen: Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde Seite 113

2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 114

1. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1916 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Verein katholischer Lehrer in Württemberg zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden an beweglichem Vermögen, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Württemberg hinaus erstreckt, durch die Königlich Württembergische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 3. April 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.